

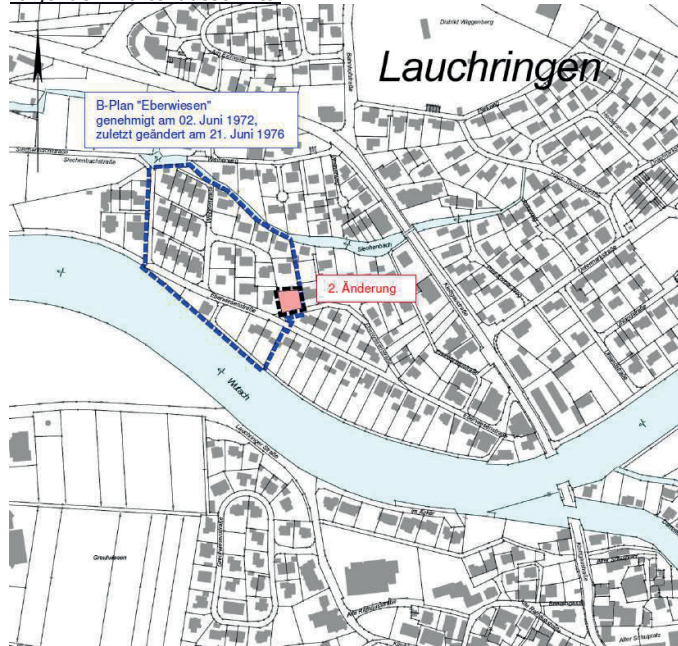


Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Eberwiesen“, OT Oberlauchringen

Der Gemeinderat der Gemeinde Lauchringen hat am 15. Januar 2015 in öffentlicher Sitzung die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Eberwiesen“, OT Oberlauchringen, im vereinfachten Verfahren nach § 13a BauGB als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt:



Mit der Änderung des Bebauungsplans werden folgende Ziele und Zwecke angestrebt:

Anlass für die erneute Änderung des Bebauungsplanes ist der, dass auf dem Grundstück Flst.Nr. 2649 konkrete Bauwünsche bestehen, welche auf Grundlage der geltenden Baugrenzen nicht realisiert werden können. Durch die Änderung sollen nun die hierfür erforderlichen Grundlagen geschaffen werden.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Eberwiesen“, OT Oberlauchringen tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Die Änderung des Bebauungsplanes kann einschließlich ihrer Begründung beim Bürgermeisteramt Lauchringen – Bauamt- Zimmer 29, Hohrainstraße 59, 79787 Lauchringen während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Planänderung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in § 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Lauchringen, 21.01.2015
Thomas Schäuble, Bürgermeister

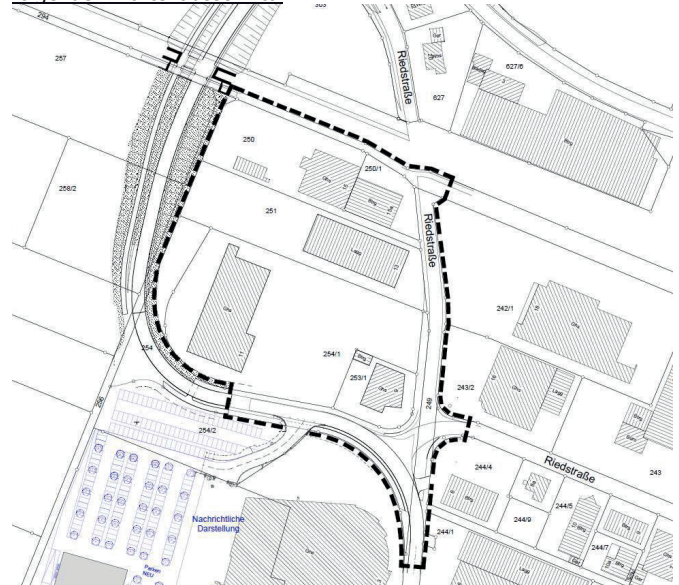


Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten der 4. Änderung des Bebauungsplanes „Auf dem Ried I“, OT Unterlauchringen

Der Gemeinderat der Gemeinde Lauchringen hat am 15. Januar 2015 in öffentlicher Sitzung die 4. Änderung des Bebauungsplanes „Auf dem Ried I“, OT Unterlauchringen, im vereinfachten Verfahren nach § 13a BauGB als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt:



Mit der Änderung des Bebauungsplans werden folgende Ziele und Zwecke angestrebt:

Anlass für die erneute Änderung des Bebauungsplanes ist der, dass die geplante Sanierung und Modernisierung des bestehenden Lebensmittelmarktes nördlich der geplanten Bahnunterführung angestrebt wird und durch die Änderung sollen nun die hierfür erforderlichen Grundlagen geschaffen werden.

Die 4. Änderung des Bebauungsplanes „Auf dem Ried I“, OT Unterlauchringen tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Die Änderung des Bebauungsplanes kann einschließlich ihrer Begründung beim Bürgermeisteramt Lauchringen – Bauamt- Zimmer 29, Hohrainstraße 59, 79787 Lauchringen während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Planänderung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in § 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Lauchringen, 21.01.2015
Thomas Schäuble, Bürgermeister